



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2013  
COM(2013) 891 final

2013/0447 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds**

## BEGRÜNDUNG

Gegenstand dieses Vorschlags ist die Neubesetzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

Der Ausschuss wurde mit Artikel 163 AEUV eingerichtet, um die Kommission bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu unterstützen.

Artikel 104 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>1</sup> regelt die Organisation und die Aufgaben des Ausschusses.

Gemäß diesem Artikel besteht der Ausschuss aus einem Vertreter der Regierung, einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat. Zudem benennt jeder Mitgliedstaat für jede der genannten Gruppen auch jeweils einen Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Rat ernannte mit seinem Beschluss 2010/C 53/02 vom 22. Februar 2010 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012.

Auf Grundlage der Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Kommission dem Rat den vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates vor, mit dem die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 ernannt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 163,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2010/C 53/02 des Rates vom 22. Februar 2010 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds<sup>3</sup> (nachfolgend „Ausschuss“) endete die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses am 31. Dezember 2012.
- (2) Sämtliche Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für jede in Artikel 104 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Gruppe Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind für den Zeitraum von einem Jahr zu ernennen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Personen werden für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

<sup>3</sup> ABl. C 52 vom 7.3.2007, S. 5.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*